

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 1 / 11

Einleitung

Sie möchten sich als gewerblich tätiger Finanzanlagenvermittler selbständig machen? Dann benötigen Sie zur Ausübung einer solchen Tätigkeit neben einer Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34 f GewO. Zudem besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler nach § 11 a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Die **Erlaubnis ist in drei Produktkategorien unterteilt** und erfasst die Anlageberatung zu oder die Anlagevermittlung über den Erwerb von:

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO),
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO),
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (§ 34 f Abs.1 Satz 1 Nr. 3 GewO).

Die Erlaubnis kann auf einzelne Produktkategorien beschränkt oder als eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden. **Zur Klärung**, unter welche **Produktkategorie/-n** die konkret zu vermittelnden Finanzanlagen fallen, sollte eine **Rücksprache bei dem Produktgeber** erfolgen.

Eine Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung benötigen Sie, sofern Sie als **ungebundener Finanzanlagenvermittler** im Umfang der „Bereichsausnahme“ des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerblich tätig sein wollen.

Rechtsgrundlagen

- § 34 f Gewerbeordnung (GewO)
- § 11 a Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV)
- Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
- Kreditwesengesetz (KWG)



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 2 / 11

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Nach § 34 f Absatz 3 GewO benötigen bestimmte **lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute keine Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 GewO.**

Dies gilt auch für **vertraglich gebundene Vermittler** in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG, die unter dem Haftungsdach eines bestimmten Finanzdienstleistungsinstituts tätig werden. Maßgeblich für die Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34 f Absatz 3 GewO ist eine **Anzeige des vertraglich gebundenen Vermittlers bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch das Haftungsdach.** Nach der Anzeige wird der vertraglich gebundene Vermittler in ein öffentlich einsehbares Register der BaFin eingetragen.

Keiner eigenen Erlaubnis bedürfen ferner **Angestellte von selbstständigen Finanzanlagenvermittlern.** Sofern sie jedoch bei der Beratung und/oder Vermittlung unmittelbar mitwirken, hat der Gewerbetreibende zu gewährleisten, dass sie zuverlässig und sachkundig sind. Ferner ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diese Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde (ortsansässige IHK) zu melden und in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler eintragen zu lassen.

Auch **Tipgeber benötigen keine Erlaubnis** nach § 34 f GewO. Hierunter versteht man die bloße Benennung von Kaufinteressenten gegenüber Anlageanbietern oder Finanzanlagenvermittlern sowie die reine Namhaftmachung der Möglichkeit des Erwerbs von Finanzanlagen gegenüber potentiellen Kunden, ohne dass deren Abschlussbereitschaft gezielt gefördert wird. **Dem Tipgeber darf es dabei aber gerade nicht darauf ankommen,** den Anleger von einem bestimmten Produkt zu überzeugen oder für eine bestimmte Finanzanlage zu gewinnen.

Umfang der Bereichsausnahme

Mit der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO dürfen die in Absatz 1 genannten Finanzanlagenprodukte vermittelt und beraten werden. Dabei muss die Tätigkeit von der sogenannten „**Bereichsausnahme**“ in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG umfasst sein.

Unter die sogenannte „**Bereichsausnahme**“ und damit unter die Erlaubnispflicht der GewO fallen Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung betreiben. Und dies darf nur zwischen Kunden und einem inländischen Institut oder einem in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 b-d KWG genannten Unternehmen (insbesondere einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft ...) geschehen. Darüber hinaus darf sich die Anlageberatung und die -vermittlung eben nur auf die in § 34 f Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 GewO genannten Finanzanlagen beziehen.

Konkret handelt es sich um die Vermittlung von und die Beratung zu:

- Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, aber nur dann, wenn es sich um inländische Unternehmen handelt, deren Hauptzweck in der Verwaltung von inländischem Investmentvermögen oder EU-Investmentvermögen sowie der individuellen Vermögensverwaltung handelt. Diese Kapitalanlagegesellschaften, die Investmentvermögen auflegen, werden von der BaFin beaufsichtigt und können in einer Liste auf der BaFin-Homepage nachgelesen werden.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 3 / 11

- Anteilsscheinen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Auch diese Kapitalanlagegesellschaften werden von der BaFin zugelassen und können einer auf der BaFin-Homepage veröffentlichten Liste entnommen werden.
- ausländischen Investmentanteilen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben worden sind, allerdings nur, wenn sie von der BaFin ausdrücklich zum öffentlichen Vertrieb zugelassen worden sind. Auch dies kann einer Liste auf der BaFin-Homepage entnommen werden. Fehlt es an der Zulassung der BaFin zum öffentlichen Vertrieb, wird für Vermittler und Berater solcher Finanzprodukte eine Erlaubnis nach dem KWG benötigt.
- öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (z. B. Immobilienfonds, Lebensversicherungsfonds, Medienfonds ...).

Weiter fallen unter die Erlaubnispflicht nach § 34 f GewO „sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz“. Zu beachten ist, dass Vermögensanlagen von Wertpapieren abzugrenzen sind. **Wird zu Wertpapieren vermittelt und beraten, benötigen Sie keine Erlaubnis nach § 34 f GewO, sondern eine Erlaubnis nach dem KWG.** Wertpapiere sind verbriefte Rechte, die am Markt gehandelt werden können. Das bekannteste Beispiel sind Aktien. Bei Vermögensanlagen entstehen dagegen persönliche Rechte.

Vermögensanlagen sind z. B.:

- Unternehmensbeteiligungen, einschließlich stiller Beteiligungen und Beteiligungen an ausländischen Unternehmen (aber z. B. nicht Bruchteilsgemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz),
- Treuhandvermögen (z. B. wenn Anteile von Publikumskommanditgesellschaften für die Anleger von einem Treuhänder gehalten und verwaltet werden),
- Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds (auch nicht öffentlich angebotene Fonds, sogenannte Privatplatzierungen),
- Genussrechte,
- Namensschuldverschreibungen,
- Nachrangdarlehen,
- partiarische Darlehen,
- Direktinvestments (evtl. Container, Edelmetalle),
- sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 4 / 11

Hinweis:

Auch wenn Sie beispielsweise offene oder geschlossene Fonds vermitteln, bedeutet dies noch nicht zwingend, dass Sie „nur“ eine Erlaubnis nach der GewO und nicht nach dem KWG benötigen. Dies gilt nur dann, wenn als Finanzdienstleistung ausschließlich die oben genannten Produkte angeboten werden. Wer also zusätzlich Aktien oder Zertifikate vermittelt, benötigt eine Erlaubnis nach dem KWG und nicht eine Erlaubnis nach § 34 f GewO. Entsprechendes gilt, wenn Gelder (z. B. Kaufpreis) der Anleger entgegengenommen werden, um diese an den Veräußerer des Finanzanlageprodukts weiterzuleiten (vgl. § 20 FinVermV).

Durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarkts wurde die Abschlussvermittlung aus der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG herausgenommen. Dies hat zur Folge, dass mit der Erlaubnis nach § 34 f GewO nur noch die Anlageberatung und -vermittlung erbracht werden kann. Die Abschlussvermittlung hingegen erfordert nun eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG.

Zudem wurden durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FinMaNoG) zum 1. Januar 2017 die Wörter „Anbieten oder“ aus der Bereichsausnahme gestrichen, was zur Folge hat, dass die Vermittler von Vermögensanlagen nur noch dann unter die Ausnahme fallen, wenn die Vermögensanlagen erstmals öffentlich angeboten werden. Die Vermittlung auf dem Zweitmarkt ist daher nicht mehr mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO möglich.

Erlaubniserteilung

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f GewO sind in Thüringen die Gewerbebehörden zuständig. Ferner ist der Gewerbetreibende verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Registerbehörde (ortsansässige IHK) in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler eintragen zu lassen. In Thüringen übernehmen diese Meldung an die Registerbehörde die zuständigen Gewerbebehörden.

Zudem besteht eine **Pflicht zur Eintragung der bei der Beratung und/oder Vermittlung unmittelbar mitwirkenden Angestellten** in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler nach § 11 a GewO. Diese Meldung muss direkt bei der zuständigen IHK eingereicht werden (Formular - Eintragung/Löschung Arbeitnehmer).

Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f GewO können natürliche oder juristische Personen (UG, AG, GmbH), vertreten durch ihre Organe, stellen.

Bei **Personengesellschaften, die gewerberechtlich keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen**, (z. B. KG, OHG, GbR) **muss jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis für seine Person beantragen**. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit rechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h. auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler im Sinne von § 34 f GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine Person – zu beantragen.

Bei **juristischen Personen** (UG, GmbH, AG) **stellen diese den Antrag auf Erlaubnis selbst, vertreten durch ihre jeweiligen Organe** (Geschäftsführer, Vorstand).



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 5 / 11

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Gewerbliche Zuverlässigkeit

Der Antragsteller (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betraute Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, d. h. regelmäßig nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

Für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzliche/-r Vertreter/-in einer juristischen Person:

- **Polizeiliches Führungszeugnis (nur Belegart O, wird direkt an die Erlaubnisbehörde gesandt)** zur Vorlage einer Behörde (**Belegart O**), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 34 f GewO
 - Antrag bei der Meldebehörde (z. B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) der Wohnort-gemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
 - **Hinweis:** Leiter einer/s Betriebs-/Zweigniederlassung benötigen diese Nachweise ebenfalls
 - **Kosten:** 13,00 € / **Dauer:** ca. 1 - 2 Wochen
 - Hintergrund: vollständige Personalien bestätigen und bestehende Vorstrafen ausschließen

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9, wird direkt an die Erlaubnisbehörde ge-sandt)** zur Vorlage einer Behörde (**Belegart 9**), Verwendungszweck: Erlaubnis nach § 34 f GewO
 - Antrag bei der Meldebehörde (z. B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) der Wohnort-gemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/Reisepass
 - **bei juristischen Personen:** alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters (mit Handelsregister-auszug) bei der Meldebehörde am Ort des Gewerbesitzes
 - **Hinweis:** Leiter einer/s Betriebs-/Zweigniederlassung benötigen diese Nachweise ebenfalls
 - **Kosten:** 13,00 € / **Dauer:** ca. 1 - 2 Wochen
 - Hintergrund: Rechtsverstöße bei der Gewerbeausübung ausschließen

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 6 / 11

2. Geordnete Vermögensverhältnisse

Weitere Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung [InsO], § 882 b Zivilprozessordnung [ZPO]) eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse sind folgende Unterlagen einzureichen:

▪ Auszüge aus dem Insolvenzregister

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des/der zuständigen Amtsgerichts/-e (Insolvenzgerichts/-e), in dessen/deren Bezirk ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat, dass weder ein Insolvenzverfahren anhängig noch eine Eintragung gemäß § 26 Abs. 2 InsO (Abweisung mangels Masse) vorhanden ist.

Das zuständige Insolvenzgericht ist zu finden unter: <https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>.

- Antrag beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzabteilung) des Wohnsitzes durch Vorlage des Personalausweises/Reisepasses
- bei juristischen Personen: für die juristische Person selbst
- Kosten: keine
- Hintergrund: anhängige Insolvenzverfahren aufdecken

▪ Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882 b ZPO), die ab dem 01.01.2013 für die Führung der Schuldnerverzeichnisse und die Erteilung von Vermögensauskünften zuständig sind.

- Auskünfte erhalten Sie ausschließlich im Internet: www.Vollstreckungsportal.de
- Kosten: 4,50 €
- Nach Registrierung erhalten Sie ein Passwort, mit dem der Auszug ausgedruckt werden kann.
- Den Auszug fügen Sie bitte den einzureichenden Unterlagen bei.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit und/oder den geordneten Vermögensverhältnissen, ist die Erlaubnis zu versagen.

Die Erlaubnis kann aber auch inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 7 / 11

3. Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34 f GewO ist der **Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden**, die sich aus der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können.

Zu beachten ist:

- Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen:
Die Mindestversicherungssummen betragen ab 01.08.2020 für jeden Versicherungsfall 1.276.000 Euro und für alle Versicherungsfälle eines Jahres je mitversicherter Person mindestens 1.919.000 Euro, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO, vgl. § 9 Abs. 2 FinVermV.
- **Die Bestätigung darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein und muss der Erlaubnisbehörde im Original vorgelegt werden.**

Hinweis:

Für Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, nicht: GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf (GmbH & Co. KG als „mitversicherte Person“ bei der GmbH).

Der Nachweis erfolgt mit einer kostenlosen Bescheinigung Ihres Versicherers. Diese Bescheinigung kann nur im folgenden **Musterwortlaut** akzeptiert werden:

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem _____ eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34 f Abs. 2 Nr. 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien nach § 34 f GewO:

Nr. 1: Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

Nr. 2: Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht	Seite 8 / 11	

Nr. 3: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens **1.276.000 €** je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens **1.919.000 €**, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 GewO, vgl. § 9 Abs. 2 FinVermV.

4. Sachkunde

Ferner muss der Antragsteller die notwendige Sachkunde für die Finanzanlagenvermittlung nachweisen.

- Bei **Personengesellschaften** ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich.
- **Juristische Personen** müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die notwendige Sachkunde besitzen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter selbst nicht vermittelnd tätig wird. Ein Ausschluss des nicht sachkundigen Geschäftsführers von der Geschäftsführung im Bereich der Finanzanlagenvermittlung ist der Erlaubnisbehörde durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss darzulegen.

Die Sachkunde kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

Durch eine **erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung** als „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ im Umfang der Produktkategorie/-n der beantragten Erlaubnis gem. §§ 1 ff. FinVermV.

Durch eine **gleichgestellte Berufsqualifikation** gem. § 4 Abs. 1 FinVermV - Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger, die als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt werden:

a) Abschlusszeugnis

- als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK)
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
- als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- als Investmentfondskaufmann oder -frau

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 9 / 11

b) Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn **zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung** im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

c) Abschlusszeugnis

- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn **zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung** im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 2 FinVermV:

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass **zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

Hinweis:

Sofern Sie beabsichtigen Mitarbeiter zu beschäftigen, die direkt bei der Vermittlung oder der Beratung von Finanzanlagen unterstützen sollen, beachten Sie bitte, dass Sie als Arbeitgeber sich von deren Zuverlässigkeit überzeugen müssen. Außerdem haben Sie sicherzustellen, dass Ihre Mitarbeiter über einen entsprechenden Sachkundenachweis nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen und in das Vermittlerregister eingetragen werden.

Delegation der Sachkunde ist nicht möglich!

Die Möglichkeit einer Delegation der Sachkunde an Mitarbeiter sieht das Gesetz nicht vor. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller selbst den Sachkundenachweis erbringt.

Anders als im Bereich der Versicherungsvermittlung ist es jedoch gerade nicht ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Finanzanlagenvermittler beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die verantwortliche Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung befassten Personen übertragen ist. **Die Übertragung des Sachkundenachweises von der Geschäftsleitung auf andere vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen des Unternehmens ist somit nicht möglich.**



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 10 / 11

5. Registrierungspflicht

Für Finanzanlagenvermittler besteht die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler (abrufbar unter <http://www.vermittlerregister.info>) eintragen zu lassen.

Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt (Meldung erfolgt automatisch durch die Erlaubnisbehörde an die IHK).

Sofern der Gewerbetreibende Angestellte mit der Anlageberatung oder -vermittlung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde (IHK) zur Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler zu melden.

Änderungen der im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Eine Doppelregistrierung vertraglich gebundener Vermittler sowohl im BaFin-Register als auch im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler ist unzulässig!

Beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler und möchte er auf Grundlage seiner Erlaubnis nach § 34 f GewO tätig werden, ist unverzüglich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler zu stellen.

6. Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler

Für Finanzanlagenvermittler, die ihre Tätigkeit nach § 34 f GewO ausüben, gilt die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV). Sie unterliegen damit einer Reihe von Berufspflichten, etwa Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Wir empfehlen Ihnen, sich diese vor Beginn der Tätigkeit sorgsam durchzulesen.

7. Abgabe des jährlichen Prüfberichts

Gemäß § 24 FinVermV sind Sie als Finanzanlagenvermittler jährlich zur Abgabe eines Prüfberichts oder einer Negativerklärung verpflichtet. Dieser **Prüfbericht** ist z. B. von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu erstellen und soll der zuständigen Aufsichtsbehörde dazu dienen festzustellen, ob Sie den Berufspflichten der FinVermV nachgekommen sind.

Sofern Sie in einem Jahr keinerlei Tätigkeit nach § 34 f GewO ausüben, müssen Sie zwar keinen Prüfbericht, aber eine sogenannte **Negativerklärung** abgeben (Muster Negativerklärung).

Hinweis:

Der Prüfbericht, aber auch die Negativerklärung müssen Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich diesen jährlichen Termin entsprechend vorzumerken, um Ihre Unterlagen fristgerecht vorlegen zu können.



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<p style="text-align: center;">MERKBLATT</p> <p style="text-align: center;">Erlaubnis- und Registrierungs- pflicht für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO</p>	Stand: Juli 2020
Referat Recht		Seite 11 / 11

Ansprechpartner:

Christine Zohles
Telefon: 03681 362-412
E-Mail: zohles@suhl.ihk.de

Hinweis:

Dieses Informationsblatt soll – als Service Ihrer IHKs – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

